



Amtliche Mitteilung Nr. 15/2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Bauingenieurwesen der
Technischen Hochschule Köln

Vom 3. März 2016

Herausgegeben am 11. März 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den
dreisemestrigen Studiengang
Bauingenieurwesen
mit dem Abschlussgrad
Master of Engineering
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

3. März 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den dreisemestrigen Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschlussgrad Master of Engineering (M. Eng.) der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln vom 16. Januar 2014 (Amtliche Mitteilung 01/2014) wird wie folgt geändert.

1. In der **Bezeichnung** der Ordnung sowie in den **§§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 2, 33 Abs. 2 und 3** werden die Worte „Fachhochschule Köln“ durch die Worte „Technischen Hochschule Köln“ ersetzt. In **§ 1 Abs. 3** werden die Worte „Fachhochschule Köln“ durch die Worte „Technische Hochschule Köln“ ersetzt.
2. In § 10 des **Inhaltsverzeichnisses** wird „Anrechnung“ ersetzt durch „Anerkennung“.
3. **§ 4 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester.“
4. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. **§ 32 Sätze 3 und 4** werden wie folgt geändert:

„Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Note der Modulprüfung durch die Prüferin oder den Prüfer durchzuführen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

6. Der Studienplan (Anlage 1) wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert und neu gefasst.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden sowie Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen möchten.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln vom 22.01.2015, vom 18.06.2015 und vom 19.11.2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 27.01.2016.

Köln, den 3.3.2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



(Prof. Dr. Klaus Becker)

Wahlpflichtkatalog "I":		Wahlpflichtkatalog "K":		Mit:							
Nr.	Kürzel	Nr.	Kürzel	<table><tr><td>Nr.</td><td>Kürzel</td></tr><tr><td colspan="2">Modulbezeichnung</td></tr><tr><td>SWS</td><td>ECTS</td></tr></table>		Nr.	Kürzel	Modulbezeichnung		SWS	ECTS
Nr.	Kürzel										
Modulbezeichnung											
SWS	ECTS										
M051FEM	Modulbezeichnung FEM - Theorie und Anwendung	M051FEM	Modulbezeichnung FEM Theorie und Anwendung	SWS	Semester-Wochenstunden						
M054OPM	Operatives Projektmanagement	M054OPM	Operatives Projektmanagement			ECTS	Leistungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System)				
M056EVM	Einsatz von Verkehrsmodellen	M056EVM	Einsatz von Verkehrsmodellen								
M057SBB	Sondergebiete Baubetrieb	M052SVB	Sicherheit von Baukonstruktionen								
		M053IHB	Ingenieurholzbau								
		M055VGB	Versuchsgestützte Bemessung								
		M057SBB	Sondergebiete Baubetrieb								

Wahlpflichtkatalog "I": Nr. Kürzel			Wahlpflichtkatalog "K": Nr. Kürzel			Mitt:	
Modulbezeichnung			Modulbezeichnung			SWS:	Semester-Wochenstunden
ECTS			ECTS				
M051FEM	FEM - Theorie und Anwendung		M051FEM	FEM Theorie und Anwendung		SWS: ECTSpunkte (European Credit Transfer and Accumulation System)	
M054OPM	Operatives Projektmanagement		M054OPM	Operatives Projektmanagement			
M056EVM	Einsatz von Verkehrsmodellen		M056EVM	Einsatz von Verkehrsmodellen			
M052SVB	Sondergebiete Baubetrieb		M052SVB	Sicherheit von Baukonstruktionen			
M051HBB			M051HBB	Ingenieurholzbau			
M057SBB			M057SBB	Versuchsgestützte Bemessung			
				Sondergebiete Baubetrieb			